

NETZWERK



DELIR

Delir-Netzwerk e.V.
Hermannstraße 2
66822 Lebach

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr, Vereinszeichen	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Ordnungen	2
§ 5 Organe des Vereins	2
§ 6 Mitgliedergruppen	2
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 9 Beiträge und Beitragsordnung	3
§ 10 Mitgliederversammlung	3
§ 11 Beirat	4
§ 12 Vorstand	4
§ 13 Bestellung des Vorstandes	4
§ 14 Aufgaben des Vorstandes	4
§ 15 Mitgliedschaft in Verbänden	5
§ 16 Kassenprüfung	5
§ 17 Aufwendungsersatz und Vergütungen	5
§ 18 Haftung des Vereins	5
§ 19 Auflösung des Vereins	5
§ 20 Ordnungsbestimmungen	5
§ 21 Sektionen	5
§ 22 Inkrafttreten	5

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr, Vereinszeichen

- (1) Der Verein führt den Namen **Delir-Netzwerk** (hier und im Folgenden „Verein“ genannt). Er wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Lebach.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Verwendung eines Vereinszeichens kann durch eine Zeichenordnung geregelt werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein versteht sich als multiprofessionelle und multidisziplinäre Organisation im deutschsprachigen europäischen Gesundheitswesen.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 1. die Förderung und Unterstützung der Delirforschung,
 2. die Aufklärung und Verbreitung von Wissen über das Delirium,
 3. die Förderung bewährter und evidenter Verfahrensweisen und Verbesserung der Patientenversorgung auf diesem Gebiet,
 4. die Unterstützung von nationalen und internationalen Gremien,
 5. die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Organisationen und Berufsorganisationen,
 6. die Mitwirkung bei der Bearbeitung und Durchführung von Gesetzen, Satzungen, Empfehlungen und Richtlinien auf dem Gebiet des Gesundheitswesens,
 7. die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen,
 8. die Veröffentlichung in allen Medien, sowie
 9. die Mitwirkung bei und Förderung von wissenschaftlichen Projekten, beispielsweise in der Medizin, Pflege und Psychologie.
- (5) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen sowie tätige Hilfe und Mithilfe eingesetzt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ordnungen

- (1) Soweit diese Satzung eine Regelung durch Ordnung zulässt, ist für den Erlass, die Änderung und Aufhebung dieser Ordnung – mit Ausnahme von Geschäftsordnungen, für deren Erlass, Änderung und Aufhebung das jeweilige Organ selbst zuständig ist – eine dreiviertel Mehrheit des Vorstands notwendig. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Ordnungen werden den Mitgliedern in der jeweils gültigen Fassung zugänglich gemacht.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (hier und im Folgenden „geschäftsführender Vorstand“ genannt) und
3. der Gesamtvorstand (hier und im Folgenden „Vorstand“ genannt).
4. der Beirat

§ 6 Mitgliedergruppen

- (1) Mitglieder können dem Verein angehören als
 1. ordentliches Mitglied,
 2. beratendes Mitglied
 3. Ehrenmitglied
- (2) Als ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, einem Gesundheitsfachberuf angehört oder sich in Ausbildung hierzu befindet, sowie in der Delirversorgung tätig ist, insbesondere Mediziner, Pflege und therapeutische Berufe insofern sie sich nachweislich um die Diagnostik, Prävention und/oder Therapie des Delir bemühen. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an allen für sie bestimmten Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Die ordentlichen Mitglieder haben sich aktiv für die Bestrebungen und Belange des Vereins nach ihrem Können und Wissen einzusetzen, die satzungsgemäß vorgesehenen Leistungen zu erbringen und die unter §2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen.
- (3) Als beratendes Mitglied können juristische Personen aufgenommen werden. Juristische Personen haben ein Rederecht und sind beratend tätig, sie haben aber kein Stimm- und Wahlrecht. Für beratende Mitglieder gelten gesonderte Mitgliedsbeiträge. Näheres wird in einer Ordnung geregelt. Die beratenden Mitglieder haben sich aktiv für die Bestrebungen und Belange des Vereins nach ihrem Können und Wissen einzusetzen, die satzungsgemäß vorgesehenen Leistungen zu erbringen und die unter §2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste um die Förderung der Vereinszwecke auf Vorschlag des Vorstandes oder Beirates durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person werden. Für sie gelten die gleichen Bestimmungen wie für ordentliche Mitglieder, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen nach Maßgabe des § 6 werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist in Textform oder in geeigneter elektronischer Art zu stellen.
- (3) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Der Vorstand entscheidet auch über das Aufnahmeverfahren, soweit dieses nicht durch Ordnung geregelt ist.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder im Falle von juristischen Personen durch Erlöschen.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende in Textform oder eine geeignete elektronische Erklärung.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, Beitragsrückstände von mindestens drei Monaten oder die öffentliche Schädigung von Ruf und Ansehen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die mitgliedschaftlichen Rechte ruhen ab dem Zeitpunkt des Beschlusses über den Ausschluss des Mitgliedes.

§ 9 Beiträge und Beitragsordnung

- (1) Von den Mitgliedern können Geldbeiträge, Aufnahmegebühren und Sonderumlagen erhoben werden. Für die verschiedenen Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.
- (2) Geldbeiträge sind auch Verbandsbeiträge, die der Verein als Abgabe an Verbände zu leisten hat.
- (3) Sonderumlagen verschiedener Mitgliedergruppen sind im gleichen Verhältnis, wie der Jahresbeitrag zu erheben.
- (4) Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Ordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.
- (5) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Verzicht, Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Beiträgen bewilligen.
- (6) Näheres kann in einer Beitragsordnung geregelt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an, jedes ordentliche Vereinsmitglied und jedes Ehrenmitglied hat jeweils eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 1. die Entlastung des Vorstands,
 2. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 3. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 4. die Wahl der Kassenprüfer,
 5. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 7. die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 8. die Entscheidung über Maßnahmen und Verbindlichkeiten, wie sie in einer Finanzordnung geregelt werden können,
 9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung, einer Ordnung oder nach dem Gesetz ergeben.

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, einberufen.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Der Antrag zur Einberufung muss an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands in Textform unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und einberufen. Bei Übersendung in elektronischer Form gilt das Einladungsschreiben als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet war. Bei Übersendung in schriftlicher Form beginnt die Frist der Einladung mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin der Mitgliederversammlung in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand verlangt. Bei verspätet eingereichten Ergänzungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach billigem Ermessen, ob sie in der Mitgliederversammlung diskutiert werden. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (6) Anträge über den Widerruf der Bestellung eines oder mehrerer Mitglieder des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beraten werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.
- (10) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; die Stimmabgabe für ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied ist unter Vorlage einer schriftlichen Vollmachtzulässig.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (12) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, soweit diese Satzung nichts Anderes vorsieht.
- (13) Zur Satzungsänderung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen notwendig; es müssen hierbei mindestens $\frac{1}{2}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder der gesamte Vorstand an der Abstimmung teilnehmen.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern auf Verlangen zugänglich zu machen
- (15) Mitgliederversammlungen können unter Einhaltung obengenannter Punkte auch im virtuellen Raum in einem geeigneten Onlineverfahren stattfinden. Dabei ist sicherzustellen, daß tatsächlich nur die stimmberechtigten Mitglieder des Vereins an der Versammlung teilnehmen und abstimmen können, nachdem eine gesicherte Zugangskennung erfolgt ist. Diese Versammlungsform ist aufgrund der geographischen Distanzen unter den Mitgliedern und eingedenk der aus eben diesem Grund erfolgten, virtuellen Gründungsversammlung, ausdrücklich gewünscht.
- (16) Näheres kann in einer Versammlungsordnung geregelt werden.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich aus sieben stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zusammen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 setzt sich der Beirat nach der Gründung aus den Mitgliedern der Steuerungsgruppe zur Gründung des Vereins zusammen.
- (3) Diese sind:

Dubb	Rolf
Dewes	Michael
Hermes	Carsten
Kaltwasser	Arnold
Kreisel	Stefan
Krotsetis	Susanne

Meyburg	Jochen
Monke	Steffanie
Nydahl	Peter
Sayk	Sabrina
Thomas	Christine
von Haken	Rebecca

- (4) Ein Mitglied scheidet aus dem Beirat durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder durch schriftlich angezeigten Rücktrittswunsch aus.
- (5) Für die Wahl der Mitglieder des Beirates ist die Mitgliederversammlung zuständig, sobald die Zahl der Mitglieder nach Absatz 2 weniger als 7 beträgt.
- (6) In Einklang mit der multiprofessionellen und multidisziplinären Ausrichtung des Vereins sollen die Mitglieder des Beirats aus unterschiedlichen professionellen Kontexten stammen. Dabei sind immer mindestens zwei Pflegefachkräfte und zwei Fachärzte Mitglied des Beirates. Jedes Mitglied des Beirats hat eine Stimme im Beirat.
- (7) Der Beirat stellt das den Vorstand beratende Gremium dar. Es kann den Vorstand – durch einfache Mehrheit – bindend auffordern, Tagesordnungspunkte zu erörtern.
- (8) Sitzungen des Beirates müssen mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sitzungen können – ebenso wie Vorstands- und Mitgliederversammlungen – unter Verwendung geeigneter Onlineverfahren auch im virtuellen Raum stattfinden. Die Einladungsmodalitäten entsprechen denen in § 10 Absatz 4 dieser Satzung.
- (9) Die erste Amtszeit der Mitglieder des Beirats nach Absatz 5 beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die weiteren Amtszeiten sind auf 3 Jahre festgesetzt. Mitglieder des Beirats bleiben kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (10) Näheres kann in einer Beiratsordnung geregelt werden.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (geschäftsführender Vorstand) setzt sich zusammen aus dem Ersten Vorsitzenden und dem Zweiten Vorsitzenden. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gehören unterschiedlichen Professionenan.
- (2) Der Gesamtvorstand (Vorstand) setzt sich zusammen aus dem Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (geschäftsführender Vorstand) und 5 weiteren Vorstandsmitgliedern über deren Bestellung die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (3) Näheres kann in einer Ordnung geregelt werden.

§ 13 Bestellung des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich
- (2) Zum Vorstandsmitglied kann nur bestellt werden, wer volljährig im Sinne des § 2 Bürgerliches Gesetzbuch ist.
- (3) Zum Vorstandsmitglied kann nur bestellt werden, wer ordentliches Mitglied des Vereins ist.
- (4) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch Amtsniederlegung, Tod, Geschäftsunfähigkeit oder Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, vertritt den Verein gegenüber Mitgliedern und Dritten und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht ein anderes Organ zuständig ist. Der Vorstand stellt für seine Aufgaben einen Geschäftsverteilungsplan auf. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung des Vorstandes ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils gültigen Fassung bekanntgegeben.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 1. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Verträgen,
 2. die Einstellung und die Entlassung von Arbeitnehmern, die Einrichtung und der Betrieb einer Geschäftsstelle,
 3. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Ordnungen
 4. die Einrichtung und die Löschung von Zeichnungsberechtigungen.
- (3) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins (gesetzliche Vertretung gemäß §26 BGB) ist jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einzelnberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird vom Ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Übersendung an die Vorstandsmitglieder in Textform einberufen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung in mitgliederöffentlichen Vorstandssitzungen, soweit nicht eine schriftliche, telefonische oder elektronische Beschlussfassung erfolgt. Schriftliche, telefonische oder elektronische Beschlussfassung ist nicht zulässig, wenn ein Vorstandsmitglied widerspricht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist oder sich an einer schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Beschlussfassung beteiligt.
- (6) Der Vorstand kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes beschließen, die Mitgliederöffentlichkeit von einem oder mehreren Tagesordnungspunkten seiner Sitzung auszuschließen.
- (7) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Eilbeschlüsse des Vorstandes in dringenden, keinen Aufschub duldenden Angelegenheiten können auf Antrag des Ersten Vorsitzenden oder des Zweiten Vorsitzenden gefasst werden. Sie bedürfen der einstimmigen Mitwirkung von fünf Vorstandsmitgliedern, darunter des Ersten Vorsitzenden oder des Zweiten Vorsitzenden. Der Eilbeschluss ist den übrigen Vorstandsmitgliedern unverzüglich bekannt zu geben. Der Vorstand hat in der auf den Eilbeschluss folgenden Vorstandssitzung über den Eilbeschluss zu beraten und Beschluss zu fassen.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied nach § 13 Absatz 4 dieser Satzung aus, findet in der nächsten Beiratssitzung eine ergänzende Bestellung statt. Für die Zwischenzeit kann der Vorstand eine kommissarische Besetzung des freien Vorstandsamtes beschließen. Wenn der geschäftsführende Vorstand oder zwei Vorstandsmitglieder ihre Ämter niedergelegt haben, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 15 Mitgliedschaft in Verbänden

- (1) Über die Mitgliedschaft des Vereins und seiner Sektionen in Verbänden entscheidet der Beirat
- (2) Näheres kann in einer Ordnung geregelt werden.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder Beirates sein.
- (2) Über die Anzahl der Kassenprüfer entscheidet die Mitgliederversammlung; es sind jedenfalls zwei Kassenprüfer zu bestellen.
- (3) Näheres kann in einer Ordnung geregelt werden.

§ 17 Aufwändersatz und Vergütungen

- (1) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann eine jährliche Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz beschließen.
- (2) Mitgliedern werden Auslagen und Aufwendungen für den Verein, soweit die Aufwendungen angemessen sind, ersetzt.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können für den Verein für andere als Vorstandstätigkeiten als Arbeitnehmer oder auf sonstiger vertraglicher Grundlage tätig werden.
- (4) Näheres kann in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 18 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Aufwandsentschädigung den Umfang des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein kann für entsprechenden Versicherungsschutz sorgen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder; es müssen hierbei mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder und $\frac{1}{4}$ des Beirates an der Abstimmung teilnehmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DIVI (Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Intensivmedizin und Notfallmedizin e.V.), der es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Ordnungsbestimmungen

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Änderungen der Satzung, soweit diese aus formellen Gründen vom Registergericht verlangt werden, von sich aus ohne Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung einstimmig vorzunehmen.
- (2) Er wird ermächtigt, redaktionelle Fehler und Unstimmigkeiten der Satzung zu berichtigen. Diese werden den Mitgliedern öffentlich zugänglich gemacht.
- (3) der geschäftsführende Vorstand kann einen „besonderen Vertreter“ gemäß §30 BGB bestellen
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen und eventuelle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Lebach.

§ 21 Sektionen

- (1) Voraussetzung für die Gründung und Erhaltung der Sektion ist das Vorhandensein und die Nennung von zukünftig mindestens fünf aktiven Mitgliedern der Sektion. Alle Mitglieder einer Sektion müssen ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der Antrag ist dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.
- (2) Die Sektionen können sich eine Geschäftsordnung geben, haben aber kein Kassenführungsrecht
- (3) Näheres kann in einer Ordnung geregelt werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 01.03.2018 in einer Gründungsversammlung im virtuellen Raum beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.